

Verordnung

der Landespolizeidirektion Salzburg vom 12.10.2026

Gemäß § 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991 (SPG), BGBl. 1991/566 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1. Der Zutritt zu der Veranstaltungsstätte „Max Aicher Stadion“ (Sportanlage), in 5020 Salzburg, Eichertstraße 29-31 etabliert, wird anlässlich der Veranstaltung der ADMIRAL 2. Liga, am 23.10.2026, beim Spiel der SV Austria Salzburg gegen den FC Blau Weiß Linz, mit Beginn 20:30 Uhr, von der Bereitschaft der Menschen abhängig gemacht, ihre Kleidung und mitgeführte Behältnisse durchsuchen zu lassen.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, die Zutritt zur Veranstaltungsstätte haben wollen, vor dem Einlass zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt zur Veranstaltung – notfalls durch Zwang (§ 50 SPG) – auszuschließen.

§ 3. Diese Verordnung (Durchsuchungsanordnung) tritt am 23.10.2026, ab Stadionöffnung in Kraft und mit Ende der Veranstaltung außer Kraft.

Für den Landespolizeidirektor

MMag. RAUSCH Michael, Hofrat

	Datum/Zeit	2026-10-12T07:05:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	68253900575892106334984004337251622396
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	